

mehr oder weniger Rücksicht auf individuelle Schicksale – Abhilfe zu schaffen und Ordnung herzustellen“ (S. 156f.).

Michael Krause fragt hintersinnig in seiner Andacht, wie die Geschichte wohl verlaufen wäre, wenn die an einer Wittenberger Kirchentür angebrachten Thesen Luthers vom Küster sogleich entfernt worden wären. Und Gerd-Matthias Höffchen lobt in seinem abschließenden Statement „manche akademische Kostbarkeit“, fügt aber sogleich hinzu: „Wie kann ich unsere Erkenntnisse hier demnächst meiner Friseurin vermitteln?“ (S. 168).

Werner M. Ruschke

*Dagmar Freist, Glaube – Liebe – Zwietracht. Religiös-konfessionell gemischte Ehen in der frühen Neuzeit (Bibliothek Altes Reich 14), de Gruyter Oldenbourg, Berlin/Boston 2017, geb., 504 S.*

Die Oldenburger Professorin für Geschichte der frühen Neuzeit legt mit diesem Buch eine aktualisierte Fassung ihrer 2003 in Osnabrück angenommenen Habilitationsschrift vor, die für die westfälische Kirchengeschichte und Kirchengeschichtsschreibung in mehrfacher Hinsicht von großem Interesse ist: Methodisch zeigt Freist die Tragfähigkeit jüngster historiographischer Fragestellungen, welche Geschichte aus praxeologischer Perspektive rekonstruieren und damit auch für die Frömmigkeitgeschichte sowie für die Geschichtsschreibung praktisch-theologischer und religionspädagogischer Themen neue Wege aufzeigen, indem sie das Paradigma der Performativität methodisch zur Geltung bringen. Inhaltlich geht es mit religiös-konfessionell gemischten Ehen um ein Phänomen, welches die interreligiösen, interkonfessionellen und interkulturellen Ver- und Entwicklungen der Neuzeit auf der historischen Makroebene „wie durch ein Brennglas“ (S. 4) auf der Mikroebene darstellt und zu verstehen hilft. Dabei steht in den Konflikten um religiös-konfessionell gemischte Ehen regelmäßig die Tragfähigkeit der 1648 im Westfälischen Frieden ausgehandelten Gewissensfreiheit sowie der freien Religionsausübung im Rahmen des Normaljahrs 1624 auf dem Spiel. Territorial bezieht sich eine der drei Fallstudien auf das Fürstbistum Osnabrück, das im fraglichen Zeitraum der Untersuchung von 1555 bis 1806 Westfalen zugerechnet werden kann. Aktuell liest sich dieses Buch schließlich als eine paradigmatische Analyse der Komplexität interreligiöser Fragestellungen, die global wie lokal zunehmend dringlich werden. In diesem Buch kommt so eine Reihe der Forschungsschwerpunkte von Dagmar Freist zur Geltung, die für die westfälische Kirchengeschichtsschreibung anschlussfähig sind: Globale Mikrogeschichte, Diaspora, Praktiken religiöser Koexistenz, Historische Praxeologie, Subjektivierungsforschung.

Schon der „analytische Begriff religiös-konfessionell gemischte Ehen“ (S. 7) macht deutlich, worauf es Freist ankommt: auf die „Überwindung des Gegensatzes von normativ gesetzter Konfessionalisierung als obrigkeitlichem Top-down-Prozess und im Alltag verankerten religiösen Praktiken“ (S. 5), wodurch „die Kontingenz der Praxis, die Kreativität des Handelns und das Miteinander von Routinen und Reflexivität in Praktiken“ (S. 6) wahrgenommen wird. Diesem „perfor-

mativen Verständnis des Sozialen“ korrespondiert der Begriff der „Subjektwerdung“ im Gegenüber zum Identitätsbegriff, wie er weite Teile auch der Kirchengeschichtsforschung durchzieht, wenn zum Beispiel von konfessionsverschiedenen Ehen gesprochen wird, was ein „metaphysisches, substanzontologisches“ Subjektverständnis voraussetzen würde, „das Diskursen und diskursiven Praktiken vorgängig sei oder von dem die Tätigkeit des Konstruierens – etwa einer konfessionellen Identität – ausgehen würde“ (S. 6). Im Begriff „religiös-konfessionell“ kommen sowohl die Selbstverortung von Menschen zur Sprache als auch „das wechselseitig Konstitutive von konfessioneller Formung und religiöser Subjektivierung“ (S. 7). Diese bildet sich nur teilweise durch „kognitive Aspekte von Glaubenswissen“, sondern vielmehr durch eine Vielzahl von Praktiken in Form von Artefakten, Ritualen, Klängen etc. im Kontext von selten eindeutigen Lebenswelten.

In fünf unterschiedlichen Perspektivierungen führt Freist ihre Fragestellung durch. Das erste Kapitel fragt nach „Umgangsweisen mit religiöser Differenz in der Familie“ und beleuchtet dabei „Rechtsetzung als Handlungsanleitung“ (S. 20-128) und weniger als Voraussetzung für den Frieden. Dabei zeigt Freist, wie Kompetenzstreitigkeiten, unterschiedliche Theologien und Kirchenrechtsbestimmungen in unterschiedlichen Gebieten wirkten. Die westfälischen Gebiete kennzeichnet dabei eine große konfessionelle Durchmischtheit auf engem Raum mit einem protestantischerseits „relativ toleranten Religionswesen“ (S. 95), das aber aufgrund der vielen Streitigkeiten letztendlich in Preußen dazu führte, dass die bis 1803 existierende relative Vielzahl von Möglichkeiten, Kinder in Mischehen zu erziehen, auf eine Variante beschränkt wurde, so dass Kindererziehung nun „ausschließlich in der Konfession des Vaters“ (S. 97) zu erfolgen hatte. Damit waren andere etablierte Modelle hinfällig: die geschlechterkonforme Erziehung, also Söhne in der Konfession des Vaters und Töchter in der Konfession der Mutter, oder ehevertraglich anderweitig festgelegte Modelle. Der Kölner Mischehenstreit, der auch Westfalen tief bewegte, war dann ein letztes konfessionelles Aufbäumen in Bezug auf ein jahrhundertlang schwelendes Problem. Anhand der Mischehen entwickelten sich ab 1555 und verstärkt ab 1648 zwei ungelöste Probleme: Zum einen konnte das Religionsrecht das Rechtsprinzip der *patria potestas*, der väterlichen Gewalt unterlaufen. Zum anderen entstand insbesondere aufgrund häufiger Kindesentführungen die Frage der *annos discretionis*, also der Frage, ab welchem Alter Menschen über ihre Konfessionszugehörigkeit angemessen entscheiden können. Diese Frage blieb ungelöst, weil die Katholiken dem evangelischen Vorschlag, das Alter der Religionszugehörigkeit auf 14 Jahre festzulegen, widersprachen, weil hierbei keine Altersgrenze festgelegt werden könne. Freist zeigt schließlich, dass 1648 keinesfalls die aktive Konfessionspolitik der Herrscher aufhört, sondern anhand der Mischehenfrage bis weit ins 19. Jahrhundert greifbar wird.

Das zweite Kapitel fragt nach „Praktiken religiös-konfessioneller Formung“ in Form von „Fremd- und Selbstverortungen“ (S. 129-185). Anhand der Mischehenkonflikte stellt sich die Frage danach, woran sich eine Zuordnung der gerichtlich Befragten zu einer Konfession festmachen lässt. Dabei spielen vor allem Artefakte und Praktiken eine große Rolle, wobei die „Langsamkeit der Reformation“ (S. 149) in der „Laienfrömmigkeit“ (S. 152) deutlich wird. Mit dem von Thomas Kaufmann

geprägten Begriff der Konfessionskultur holt Freist dabei die „von der Konfessionalisierungsforschung ausgeblendete Wahrheitsfrage in die historische Erforschung frühneuzeitlicher Religiosität“ (S. 165) zurück.

Diese Fragestellungen werden im dritten Kapitel „Mischehen im Kontext religiös-konfessioneller Pluralität“ anhand von „drei Fallstudien“ (S. 187-299) konkretisiert, wobei Freist mit dem Fürstbistum Osnabrück (S. 189-239), mit der Kurpfalz (S. 239-273) und mit Kursachsen (S. 274-299) drei deutlich unterschiedene konfessionelle Gemengelagen untersucht. Dabei zeichnet sich Osnabrück gegenüber den anderen Territorien dadurch aus, „dass sich hier die Anhänger beider Konfessionen ihrer Rechte sicher fühlten durch die in der *Capitulatio perpetua Osnabrugensis* speziell für das Fürstbistum festgeschriebenen Gebote der Parität und der Gewissensfreiheit, so dass sich in Konflikten beide Parteien immer wieder darauf beriefen und die Konfessionsparteien gezwungen waren, in Verhandlung zu bleiben. Die *Capitulatio perpetua Osnabrugensis* konnte Konfessionskonflikte nicht verhindern, aber sie spielte eine zentrale Rolle in der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens“ (S. 238).

Das vierte Kapitel „Glaube – Liebe – Zweittracht“ (S. 301-371) untersucht die Mischehen vor dem Hintergrund des Hauses als Sozialgebilde, das im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts zunehmend von der Familie abgelöst wird. Freist zeigt dabei, dass Liebe als emotionale Beziehungsgröße schon vor der Romantik eine wichtige Rolle gespielt hat, auch wenn die Quellen kaum Auskunft darüber geben, warum religiös-konfessionell gemischte Ehen angesichts der vielen Widerstände und Schwierigkeiten überhaupt zustande kamen. In Osnabrück betraf dies teilweise jede fünfte Ehe. Dabei widerspricht sie Eva Heller-Karneth und Peter Zschunke, die allein aufgrund statistischer Beobachtungen zur konfessionellen Kindererziehung bei Mischehen die Schlussfolgerung gezogen hatten, dass „Reformierte und Katholiken ihren eigenen Glauben nach strengeren Regeln lebten“, weil dabei der „Einfluss katholischer Geistlicher und Amtsleute“ (S. 310) unterschätzt wird. In diesem Zusammenhang reflektiert Freist auch die Frage, was es für die gesellschaftliche Pluralisierung sowie die Stellung der Frauen bedeutet, dass in Mischehenkonflikten „die Grenzen der väterlichen Gewalt sichtbar“ (S. 326) werden. Sie zeigt dies unter anderem anhand des Falls der Mennonitin Barbara Maurerin in Lautern (S. 346-355) oder anhand der Zwangskonversion jüdischer Kinder zum katholischen Glauben in Mannheim (S. 355-360).

Das fünfte Kapitel beschreibt schließlich „Religionskonflikte in Mischehen“ als „ein Politikum auf Reichsebene“ (S. 373-452), wobei der Fall von Graf Ernst Wilhelm von Bentheim und seiner 1661 gehehlachten Frau Gertrud van Zelst (S. 400-403), der neben Westfalen auch die Niederlande betrifft, die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten der rechtlichen Klärungen auf Reichsebene deutlich werden lässt.

Freists Buch liest sich spannend wie ein Krimi und zeigt „durch das Prisma der Mischehe [...] die schwierige Aufgabe religiöser ‚Toleranz‘ im Alltag – und die zögerliche Umsetzung der Forderungen nach religiös begründeter Gewissensfreiheit auf der Ebene von Staat und Kirche“ (S. 453). Dabei scheint mir die katholische Kirche insgesamt allerdings vielfach mit härteren Bandagen zu spielen und durchweg zögerlicher in der Gewährung subjektiver Freiheiten zu sein. Deutlich wird aber in jedem Fall: „Konflikte in religiös-konfessionell gemischten Ehen erregten

deshalb so viel politische und öffentliche Aufmerksamkeit, weil sich hier das schwierige Gleichgewicht der Konfessionen im Staat noch einmal im Kleinen in der Familie, dem Inbegriff des Staates im Staat, abbildete, und jede Verletzung dieses Gleichgewichts paradigmatisch einer Verletzung des reichsweiten Religionsfriedens und der Gewissensfreiheit gleichkam.“ (S. 459).

Mit ihren Forschungen liefert Freist methodische und inhaltliche Impulse und Anregungen für die kirchen- und religionsgeschichtliche Mikroforschung in der in vielerlei Hinsicht durchmischten Region Westfalen.

Harald Schroeter-Wittke

*Werner Greiling, Holger Böning, Uwe Schirmer (Hgg.), Luther als Vorkämpfer? Reformation, Volksaufklärung und Erinnerungskultur um 1800 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 5), Böhlau, Köln/Weimar/Wien 2016, geb., 400 S.*

Unter den zahllosen Publikationen zum Reformationsjubiläum sticht obiger Titel gleich aus mehreren Gründen hervor: An dieser Sammlung von fünfzehn Beiträgen zu einer wissenschaftlichen Tagung, die vom 2. bis 4. Juli 2015 im Museum der Stadt Gera stattfand, war lediglich ein Theologieprofessor, der Kirchenhistoriker Thomas K. Kuhn aus Greifswald, beteiligt, zudem mit einem Beitrag zur Lutherrezeption bei dem reformierten Pfarrer Georg Joachim Zollikofer (1730–1788) aus Leipzig; ansonsten behaupteten Vertreter unterschiedlichster Geisteswissenschaften wie Germanisten, Bibliothekswissenschaftler, Presseforscher, Pädagogen etc. das Feld. Das hatte zur Folge, dass die ausgetretenen Wege der kirchenhistorischen Lutherforschung, noch immer dominiert von den Werturteilen des späten 19. Jahrhunderts, verlassen und ein ebenso überraschend ergebnisträchtiges wie vielschichtiges Lutherbild zum Jahr 1817 präsentiert werden konnte.

Hinter der Vereinnahmung Luthers als nationalkonservativ konnotiertes Denkmal durch die Kirchengeschichtsschreibung der Sieger über die gescheiterte Revolution von 1848, der Sieger in den deutschen Einigungskriegen sowie der Reichsgründung von 1870/1871 und ihrer geistigen Erben erscheint nunmehr – vor allem konzentriert auf Thüringen als Zentrum der deutschsprachigen Republique des Lettres – ein älteres, volksaufklärerisches, freisinnig-demokratisches Verständnis des Luthertums als Bildungsmacht. Man verstand Luther als Initiator einer Emanzipationsbewegung von europäischer Strahlkraft. Damit verbunden war die Forderung nach Pressefreiheit, bürgerlichen Rechten, Gemeinnützigkeit und politischer Teilhabe. All das geriet durch die autoritär-obrigkeitliche Weichenstellung nach 1848 zugunsten eines auch kirchlich gepflegten Hurra-Patriotismus diverser Pietisten- und Posaunengenerale mit entsprechenden vereinschristlichen Organisationen ins Hintertreffen und wurde bis 1945 allenfalls als qualifizierte Minderheitenmeinung weitergeführt. Anknüpfungspunkte zum volksaufklärerischen Pressewesen boten weniger die theologischen Schriften Luthers im engeren Sinne als vielmehr die Flugschriftenliteratur.